

# Aspekte der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen

MISCHA CHARLES SENN\*

## I. Überblick

1. Einleitung
2. Rahmendefinition des Satirischen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung

## II. Das massgebende Rezeptionsverständnis

1. Wirklichkeitsbezug und Wahrheitspflicht
2. Zur Problematik des allgemeinen Durchschnittsverständnisses
3. Der massgebende Rezipient für satirische Äusserungen

## III. Die Rechtsnatur der Textauslegung und des Durchschnittsverständnisses

1. Die Textauslegung als Gegenstand des sprachlichen Sachverhalts
2. Das Durchschnittsverständnis als Tatfrage

## IV. Der Grundrechtsschutz satirischer Äusserungen

1. Das Satirische als eigenständige Kunstform
2. Die erforderliche Unterscheidung zwischen Meinungsäusserung und Tatsachenbehauptung bei satirischen Äusserungen
3. Interessenabwägung bei einer Grundrechtskollision

## V. Zur Gegendarstellungsfähigkeit satirischer Äusserungen

### Zusammenfassung

## I. Überblick

### 1. Einleitung

Satire verursacht bei vielen wegen ihrer Angriffigkeit und der einge-

setzten Stilmittel (wie Ironie, Übertreibung und Irreführung) allgemein Irritation oder Unsicherheit. Dieser Umstand ist auch bei der rechtlichen Beurteilung zu beobachten. Satirische Äusserungen werden dort häufig aufgrund formaler, äusserer Kriterien nach dem vordergründig Gesagten statt dem Gemeinten aufgefasst. Ein solches «Verständnis» erfasst das Wesen und die Funktion des Satirischen nicht hinreichend. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der rechtlichen Beurteilung von satirischen Äusserungen meist der Massstab des Durchschnittslesers zugrunde gelegt wird. Ein beliebiger Durchschnittsrezipient kann aber nicht für die adäquate Rezeption von Satire massgebend sein, da bei ihm das geforderte Vorverständnis nicht vorhanden ist.

Aus diesen Gründen muss aus interdisziplinär orientiertem Blickwinkel auf die Erkenntnisse aus den entsprechenden Nachbarwissenschaften zurückgegriffen werden, um darauf aufbauend ein methodisch adäquates Vorgehen für die rechtliche Beurteilung zu gewährleisten. Das soll hier anhand ausgewählter Aspekte dargelegt werden<sup>1</sup>.

---

*In der schweizerischen Rechtsprechung ist ein einigermaßen methodisches Vorgehen zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen kaum festzustellen. Das hat verschiedene Gründe, beruht aber auch auf teilweise mangelndem Verständnis von Fragen der Auslegung ästhetischer Äusserungen und der Rezeptionswirkung im allgemeinen. Zudem wird das Vorliegen einer Grundrechtskollision nicht wahrgenommen. Eine adäquate Rezeption satirischer Äusserungen kann aber nur methodisch richtig erfolgen, wenn sowohl die rechtlich-dogmatischen als auch die ausserrechtlichen Grundlagen berücksichtigt werden.*

---

*On constate dans la jurisprudence suisse qu'il n'y a guère de procédure tant soit peu systématique pour juger les déclarations à caractère satirique. Différentes raisons expliquent cette lacune, entre autres les problèmes de compréhension relatifs à l'interprétation de déclarations d'ordre esthétique et, de manière générale, la réception de ces déclarations. A cela s'ajoute le fait que l'existence de droits fondamentaux contradictoires n'est pas perçue. Pour établir une réception adéquate des déclarations satiriques sur des bases pertinentes, il faut intégrer non seulement les fondements dogmatiques/juridiques, mais aussi les fondements extra-juridiques.*

---

\* Dr. iur., Rechtskonsulent für Kommunikations- und Immaterialgüterrecht, Zürich.

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen eingehend M. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz. Zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung, Bern 1998.

## 2. Rahmendefinition des Satirischen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung

Nach der weitgehend anerkannten Rahmendefinition<sup>2</sup> enthält der Begriff des Satirischen drei *konstitutive* Merkmale: a) das aggressive, b) das soziale und c) das ästhetische Merkmal.

Das Merkmal der *Aggression* wendet sich engagiert gegen eine Autorität, eine Ordnung, eine Institution oder eine andere Macht. Das Angriffsobjekt ist – idealtypisch – keine bestimmte, individuelle Person, sondern ein *Repräsentant* eines typischen Verhaltens oder einer Institution, weshalb von der «Repräsentativität des Angriffsgegenstandes» gesprochen wird. Das BVerfG sprach deshalb von einer Objektivierung der Figur, bei der «das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der Figur objektiviert» werde<sup>3</sup>.

Das *soziale Merkmal* konfrontiert die dargestellte (reale) Wirklichkeit mit einer Norm<sup>4</sup>. Satire unterliegt somit einer *Zweckgebundenheit*<sup>5</sup>. Sie darf nicht einen individuellen, persönlichen Angriff zum Ziel haben. Ist dies hauptsächlich Absicht, dann handelt es sich idealtypisch um eine Polemik, resp. deren juristisches Pendant: die Schmähkritik.

Das satirische Prinzip umfasst drittens ein *ästhetisches Merkmal*, da es sich definitionsgemäss künstlerischer und fiktiver Elemente bedient. Das Satirische kann als *Ästhetisierung des Wirklichen durch das Moment der Fiktionalität* bezeichnet werden. Dieser Umstand entzieht die Satire dem Bereich der Tatsachenbehauptung<sup>6</sup>.

Sind alle drei Merkmale gegeben, liegt erst eine satirische Äusserung vor (vgl. die Darstellung am Schluss). Damit ergibt sich aber auch, dass Satire nicht eine Gattung, sondern ein *gattungsübergreifendes* Prinzip ist, das in verschiedensten Genres (z. B. Literatur, Film etc.) an-

gewandt wird. Deshalb wird hier vom *satirischen Prinzip* gesprochen.

## II. Das massgebende Rezeptionsverständnis

### 1. Wirklichkeitsbezug und Wahrheitspflicht

Dieses satirische Prinzip stellt die Wirklichkeit als eine *reale Möglichkeit* dar, aber als ein fiktives Ereignis, das basierend auf den tatsächlichen Fakten eintreffen könnte. Satire ist insofern eine Unterstellung. Deshalb kann von der *satirischen Hypothese* gesprochen werden. Sie muss deswegen keine (rechtlich relevante, tatsächliche) Wahrheit enthalten. Der hin und wieder auftauchende Hinweis auf das Richtigkeitsgebot des sog. *Tatsachenkerns*<sup>7</sup> verkennt *hinsichtlich ästhetischer, fiktiver Äusserungen*, dass beinahe jede Fiktion zumindest punktuell einen Bezug zur nicht-fiktionalen Wirklichkeit hat, aber nicht deren Darstellung sein muss. Eine Wahrheitspflicht für satirische Äusserungen wird daher nicht verlangt, da es weder deren Zweck noch Aufgabe ist, der nicht-fiktionalen Wahrheit verpflichtet zu sein. Aufgrund des ästhetischen, fiktiven Aspektes arbeitet das Satirische zudem mit «Verkürzungen und Vereinfachungen, die stets die Gefahr von Missverständnissen implizieren»<sup>8</sup>. Zuweilen will Satire ja gerade Irritationen bewirken. Das Wahrheitskriterium ist vielmehr die Darstellung des «Zeichenhaft-Typischen»<sup>9</sup>, und nicht die «wahrheitsgetreue» Wiedergabe der nicht-fiktionalen Wirklichkeit, selbst wenn diese *anhand* eines konkreten, tatsächlichen Ereignisses gezeigt wird.

### 2. Zur Problematik des allgemeinen Durchschnittsverständnisses

Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn satirische Äusserungen beurteilt wer-

den. Hingegen wird verlangt, dass auch Äusserungen dieser Art nach dem Grundsatz des objektiven Beurteilungsmassstabes zu prüfen sind. Allerdings muss den Besonderheiten des satirischen Prinzips Rechnung getragen werden<sup>10</sup>. Das ist dann nicht gewährleistet, wenn von einem «Durchschnittsleser» ausgegangen wird, der nicht über das «Verständnisrepertoire»<sup>11</sup> verfügt, das für die adäquate Interpretation notwendig ist. Denn die Rezeption satirischer Äusserungen ist wegen ihrer Mehrschichtigkeit<sup>12</sup> und deren spezifischen Intention eine anspruchsvolle, nicht zu unterschätzende Aufgabe.

### 3. Der massgebende Rezipient für satirische Äusserungen

Auch das Bundesverfassungsgericht hat dem «flüchtigen und gedanken-

<sup>2</sup> Eine solche ist entgegen teilweise Auffassungen nachgewiesen, vgl. SENN (Fn. 1), 23 ff.

<sup>3</sup> BVerfG 24.2.71 («Mephisto-Entscheid», NJW 1971, 1645).

<sup>4</sup> Dabei ist von einer weitgehend gültigen (ethischen oder sozialen) Wertkonvention auszugehen.

<sup>5</sup> Bis hierher können auch journalistische Äusserungen (vgl. auch Fn. 19) oder eine (sachbezogene) Kritik die Merkmale erfüllen (vgl. die Darstellung am Schluss).

<sup>6</sup> Vgl. dazu Ziff. V.

<sup>7</sup> BGE 117 II 209 (= Pra 1991, Nr. 225), «Ideal Job AG», das den missverständlichen Begriff aufnimmt (vgl. dazu W. EGLOFF, AJP 1992, 128; F. RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1997, § 8 Rz. 27).

<sup>8</sup> BGH vom 8.6.82 (Fall «Horten c. Delius», NJW 1983, 1194 [1195]).

<sup>9</sup> L. ZEHLIN, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 8.6.82 (Horten c. Delius), in: NJW 1983, 1195 f.

<sup>10</sup> Das BGER bemerkt eher allgemein, dass bei der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung «die äussere Form der Darstellung (...) stets mit einzubeziehen ist (...)» (BGER, vom 7.6.95 E. 2b [«VPM c. Berner Zeitung», medialex 1996, 42 J]).

<sup>11</sup> H. L. ARNOLD/V. SINEMUS (Hg.), Grundzüge der Literatur- und Sprachwissenschaft, Bd. 1, Literaturwissenschaft, München 1978, 488.

<sup>12</sup> Man spricht vom satirischen Kommunikationsmodell, vgl. SENN (Fn. 1), 57.

- <sup>13</sup> BGH vom 15.11.94 («Caroline von Monaco», JZ 1995, 360). Ähnlich auch schon BGE 21, 175. K.-H. FEZER, Erste Grundsätze des EuGH zur markenrechtlichen Verwechslungsgefahr – oder: «Wie weit springt die Raubkatze?», NJW 1998, 715.
- <sup>14</sup> BVerfG vom 7.12.76 (= NJW 1977, 799); K. E. WENZEL, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äusserungsrechts, Köln 1994, Rz. 4.5.; B. BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1998, 97 ff.; vgl. auch BGE 111 IV 68 E. 3.
- <sup>15</sup> «Mars»-Entscheidung des EuGH (GRUR Int. 1995, 804 [805]); vgl. FEZER (Fn. 13), 715.
- <sup>16</sup> H. BÜTTNER, Die Irreführungsquote. Folgen eines sich ändernden Normverständnisses, GRUR 1996, 540.
- <sup>17</sup> Analoges gilt auch im Kennzeichenrecht beim Grundsatz, wonach die Produktart die Relevanz der Verkehrskreise bestimmt (FEZER [Fn. 13], 715).
- <sup>18</sup> Von diesem kann u.a. die Empathie und die Qualifikation für die Eigengesetzlichkeiten der intertextuellen Wirklichkeit vorausgesetzt werden.
- <sup>19</sup> G. SCHULZE, Die Erlebnisgesellschaft, Kultursociologie der Gegenwart, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1996, 479 f.; ähnlich auch E. STEFFEN, Politische Karikatur und politische Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsschutz, in: W. BRANDT/H. GOLLWITZER/J. F. HENSCHEL (Hg.), Ein Richter, ein Bürger, ein Christ, FS für Helmut Simon, Baden-Baden 1987, 374, der von einer Gesellschaft spricht, «die sich zu einer freien Kunst unter Einschluss dieser Gestaltungsformen [= Satire] bekennt (...)».
- <sup>20</sup> Die Gefahr bleibt dort bestehen, dass die Satire als solche gar nicht erkannt wird. Und selbst wenn sie gekennzeichnet oder zumindest objektiv erkennbar ist, entgeht dem Durchschnittsrezipienten zuweilen die satirische Intention.
- <sup>21</sup> Beispielsweise eines Gesetzestextes, Begriffes oder Vertrages.
- <sup>22</sup> Das gilt bereits für journalistische Texte: BGH vom 5.12.95 («Caroline von Monaco III», NJW 1996, 984 [985]), der von einer «atrichterlichen Würdigung» des journalistischen Beitrages spricht. Ebenso M. LÖFFLER, Presserecht. Kommentar zu den Landespressgesetzen der BRD, München 1997, LPG 6 N 27. Dies kann für literarische Texte nicht anders sein: T.-M. SEIBERT, Der Durchschnittsleser als Mittler gerichtlicher Kommunikationsvorstellungen, in: G. GREWENDORF (Hg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a.M. 1992, 332, 339, 343. WENZEL (Fn. 14) Rz. 4.35; G. GOUNALAKIS, Freiräume und

losen Leser»<sup>13</sup>, welcher gemeinhin mit dem Durchschnittsleser identisch ist, nicht attestieren können, dass dieser interessiert, aufmerksam und geeignet sei, das Ergebnis einer Interpretation zu begründen. Daher ist das Abstellen auf diesen Leser ein *unangemessener Interpretationsmassstab*<sup>14</sup>. Das insbesondere dann, wenn die Information ersichtlich politische und aufmerksame Leser voraussetzt und sich an diese richtet. Sogar der EuGH verlangt bezüglich des Konsumenten inzwischen ein höheres Anforderungsprofil, indem (auch) vom Durchschnittskonsumenten gewisse qualifizierende Eigenschaften verlangt werden. Es geht deshalb vom selbständigen, informierten und mündigen Verbraucher aus<sup>15</sup>. Genauso wie die «Fehlvorstellungen einer Minderheit unverständiger Verbraucher (...) nicht schutzwürdig»<sup>16</sup> sind, kann für das massgebende Verständnis nicht von jenem eines beliebigen Durchschnittsleser ausgegangen werden.

Es geht also nicht um die Abstützung des Verständnisses irgendeines Durchschnittsrezipienten, sondern um jenes des *angesprochenen Rezipienten*. Der angesprochene und damit massgebende Rezipientenkreis unterscheidet sich zum sog. Durchschnittsleser je nach dem Genre, in welchem sich eine satirische Äusserung vorfindet, beträchtlich. Es kommt also entscheidend auf die Art und das Umfeld des Beitrages an, in welchem die Äusserung mitgeteilt wird. Je nach dem weist das Zielpu-

blikum ganz unterschiedliche Vorkenntnisse auf<sup>17</sup>.

Die (für das Verständnis der satirischen Aussage notwendigen) Vorkenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung einer adäquaten Rezeption. Ein entsprechendes Verständnis hat derjenige Rezipient, der sich mit dem jeweiligen Kabarettprogramm, der entsprechenden Satiresendung oder der besonderen Satirezeitschrift auseinandersetzt. Ihm sind die rhetorischen Methoden, die eingesetzten Stilmittel und die Anspielungen auf die realen Gegebenheiten geläufig, und er stellt damit den für das satirische Kommunikationsmodell *kompetenten Rezipienten* dar<sup>18</sup>. Die soziale Gruppe, die sich in der heutigen pluralistischen und damit segmentierten Gesellschaft am meisten für die Satire interessiert, ist gemäss Erhebungen am ehesten im Segment der sog. *Neuen Kulturszene*<sup>19</sup> zu finden.

Ausnahmsweise ist von einem allgemeinen, durchschnittlichen Rezipienten auszugehen, nämlich (und nur) dann, wenn sich die satirische Äusserung an einen offenen, völlig unbestimmten Adressatenkreis richtet<sup>20</sup>.

### III. Die Rechtsnatur der Textauslegung und des Durchschnittsverständnisses

#### 1. Die Textauslegung als Gegenstand des sprachlichen Sachverhalts

Anders als die Auslegung eines rechtlichen Textes<sup>21</sup> ist die Rezeption eines satirischen Textes, also die Frage der Textauslegung, keine Rechtsfrage, sondern eine Frage tatsächlicher Natur<sup>22</sup>. Denn Gegenstand der Interpretation ist der sog. *sprachliche Sachverhalt*<sup>23</sup>. Liegt somit eine Tatfrage vor, ist u.U. auf eine methodisch zutreffende und werkadäquate Interpretation eines Sachverständ-

Grenzen der politischen Karikatur und Satire, in: NJW 1995, 813.

- <sup>23</sup> Er wird auch semantischer oder logischer Sachverhalt genannt: C. STETTER, Zum juristischen Gebrauch linguistischer Kategorien, in: H. KNIFFKA (Hg.), Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik, Tübingen, 1990, 163-187, 163, 166; M. NUSSBAUMER, «Die Regeln der deutschen Sprache». Anmerkungen aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu einem neueren firmenrechtlichen Entscheid

digen abzustellen. Darauf hat das BGer immerhin im Falle einer Beurteilung eines satirischen Filmes (Herbert Achternbuschs «Das Gespenst») zurückgegriffen<sup>24</sup>.

## 2. Das Durchschnittsverständnis als Tatfrage

Aus der Analyse der Rechtsprechung zum Durchschnittsleser ist zu folgern, dass die «Rechtsfigur» Durchschnittsleser – teils stillschweigend, teils explizit<sup>25</sup> – vielfach als *unbestimmter Rechtsbegriff* betrachtet wird. Solange es sich einzig um die Figur des Durchschnittslesers handelt, wäre das zunächst einmal zutreffend. Damit ist indessen noch gar nichts gesagt. Es ist vielmehr die *Auffassung* bzw. das *Verständnis* dieses Durchschnittslesers massgebend. Wird jedoch diese Auffassung – u. a. mit dem sog. Durchschnittsempfinden<sup>26</sup> bezeichnet – «ermittelt», ist dies bereits nicht mehr eine Rechtsfrage, sondern eine Feststellung, die einen Sachverhalt betrifft<sup>27</sup>, somit eine Tatfrage oder zumindest ein Erfahrungssatz.

Wie auch das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden festgestellt hat, sind die Auffassung, das Verständnis bzw. die Vorstellung eines massgeblichen Abnehmerkreises<sup>28</sup> allesamt Tatfragen. Eine Begründung, wieso das beim Verständnis des Rezipienten satirischer Äusserungen anders sein soll, blieb bisher aus<sup>29</sup>. Solange der Richter keine sichere Kenntnis vom tatsächlichen Verständnis (des massgebenden Personenkreises) hat, bleibt jede Mutmassung darüber letztlich willkürlich.

Neuerdings scheint das Bundesgericht indessen auch in diesem Bereich zur Tatfrage zu tendieren, ohne diesen Wandel allerdings zu begründen. So hielt es fest, dass es Tatfrage (und damit für das Bundesgericht verbindlich) sei, was «beim Durchschnittsleser als bekannt vor-

ausgesetzt werden darf (Art. 63 Abs. 2 OG)»<sup>30</sup>.

Daher kann für das tatsächlich vorhandene Verständnis nicht generell die Beantwortung einer Rechtsfrage oder der Rückgriff auf einen Erfahrungssatz zugrunde gelegt werden. Die Beurteilung muss sich vielmehr auf einen tatsächlich überprüfbar Beurteilungsmassstab anhand der sachverhaltsrelevanten Ausgangslage abstützen<sup>31</sup>. Und damit liegt bei der Frage des Verständnisses des angesprochenen Rezipientenkreises eine Tatfrage vor<sup>32</sup>.

## IV. Der Grundrechtsschutz satirischer Äusserungen

### 1. Das Satirische als eigenständige Kunstform

Aufgrund der eingangs dargelegten Definition stellt die satirische Äusserung eine *ästhetische Meinungsäusserung* dar, was zur Folge hat, dass die satirische Äusserung den Schutz der Kunstfreiheit beanspruchen kann<sup>33</sup>.

### 2. Interessenabwägung bei einer Grundrechtskollision

Damit ergeben sich aber bei der Beurteilung einer möglichen Persönlichkeitsverletzung (oder Tangierung anderer Rechtsgüter) nicht ganz einfache Abwägungsfragen.

Üblicherweise wird Satire bei der Frage der Persönlichkeitsverletzung als Rechtfertigungsgrund betrachtet<sup>34</sup>. Aufgrund des aktuellen

(BGE 118 II 319 ff.), SJZ 1997, 199 f.; BGer, vom 10.10.96 E. 3b («Wahlinserrat» = sic! 1997, 148). Vgl. auch die Darstellung der Rechtsprechung bei G. NOLTE, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, Berlin 1992, 55 ff.; BGH vom 5.12.95 («Caroline von Monaco III»), NJW 1996, 984 [1985]).

<sup>24</sup> BGer vom 13.3.86 (ZR 1986, Nr. 44, 112 f.); vgl. auch SENN (Fn. 1), 103 f.

<sup>25</sup> Da auf das Vorliegen einer Rechtsfrage verwiesen wird, vgl. z.B. BGE 117 IV

193 E. 3 («Bernina-Fall»); BGE 94 IV 34 E. 1; T. GEISER, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990, Rz. 2.50.

<sup>26</sup> Teils wird diese mit «Durchschnittsauffassung» oder «Standpunkt» benannt (BGE 103 II 161 E. 2). Hier wird der Begriff «Durchschnittsverständnis» verwendet.

<sup>27</sup> R. SCHWEIZER, Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit. Durchschnittsleser, Presserecht, Wertvorstellungen, Berlin 1995, 42; eingehend SENN (Fn. 1), 98 ff., sowie M. SENN, Zum Rezeptionsverständnis von Satire in der schweizerischen Rechtsprechung, medialex 1996, 180 f.

<sup>28</sup> BGE 99 II 401 E. 1c; 87 II 349 E. 3a.

<sup>29</sup> Das Bundesgericht geht ohne Begründung von einer Rechtsfrage aus: «Welcher Sinn einer (...) Äusserung beizulegen ist, beurteilt sich in aller Regel danach, wie der unbefangene Hörer oder Leser durchschnittlicher Intelligenz sie in guten Treuen verstehen kann. Diese objektivistische Betrachtungsweise hat das Bundesgericht (...) angewendet, und es hat entsprechend als Rechtsfrage frei geprüft, ob z.B. eine bestimmte Äusserung ehrverletzend sei (...)» (BGE 111 IV 68 E. 3) – In sich stimmt die Argumentation dann, wenn von einem normativ orientierten Verständnis des Durchschnittsempfängers ausgegangen wird (deshalb die Umschreibung: «verstehen kann»). Doch ist dieses Verständnis, wie hier dargelegt, eine sachverhaltsrelevante Frage, und es ist entsprechend zu fragen, welches Verständnis der Durchschnittsempfänger tatsächlich hat (vgl. auch BGE 118 II 62; 113 II 27; 88 II 28 E. II. 4; J.D. MEISSER, SIWR III, Basel 1996, 449 f.). Erst die Frage des Vorliegens einer Ehrverletzung der Tatbestände ist eine Rechtsfrage.

<sup>30</sup> BGer vom 7.6.95 E. 2a und c («VPM c. Berner Zeitung», medialex 1996, 41 f.).

<sup>31</sup> GEISER (Fn. 25), Rz. 2.51.

<sup>32</sup> Auch in anderen Bereichen, so insbesondere der Soziologie, reicht die eigene Vorstellung (Erfahrung), die man «als teilnehmender Beobachter der eigenen Kultur gesammelt hat», nicht aus, um ihr eine wissenschaftlich gesicherte, erkenntnistheoretische Relevanz zu verleihen, vgl. SCHULZE (Fn. 16), 141.

<sup>33</sup> SENN (Fn. 1), 123 ff. (mit Hinweisen).

<sup>34</sup> BGer, vom 17.5.94, E. 5a (Fall «Kopp c. Tages-Anzeiger»), mit Hinweisen; vgl. auch BGer, vom 19.12.94, E. 3 (veröffentlicht in medialex 1995, 48 [49]); P. TERCIER, Anmerkungen zu diesem Entscheid in medialex 1997, 111); BGE 95 II 481 E. 8; L. SCHÜRMAN/P. NOBEL, Medienrecht, 2. Aufl., Bern 1993, 244; Aufl. MEIL, Persönlichkeitsschutz, in: H. HONSELL/P.N. VOGT/T. GEISER (Hg.):

Schweizerisches ZGB I, Basel 1996, ZGB 28 N 51; RIKLIN (Fn. 7), § 7 Rz. 20; D. BARRELET, *Droit suisse des mass media*, 2. Aufl., Bern 1987, N 392 und 552; F. CHAPPUIS, *Réflexions sur l'arrêt Denner c. SonntagsZeitung*, Plädoyer 1997, 50.

<sup>35</sup> GEISER (Fn. 25), Rz. 9.51; ebenso B. SEEMANN, *Prominenz als Eigentum*, Bern 1996, 201.

<sup>36</sup> LÖFFLER (Fn. 22), LPG 6 N 42 (mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

<sup>37</sup> Gleiches gilt beispielsweise auch für die Pressefreiheit (LÖFFLER [Fn. 22], LPG 6 N 28; B. GLAUS, *Das Recht am eigenen Wort*, Bern 1997, 57f.; BGE 111 II 245).

<sup>38</sup> BVerfG vom 10.10.95, E. IV. 3 («Soldaten sind Mörder II»), NJW 1995, 3307 und schon BVerfG vom 3.6.80, E.II.1a («Böll-Fall»; UFITA 89/1981, 306); BGH vom 15.11.94, «Caroline von Monaco», JZ 1995, 360 [361]; K. LARENZ/C.-W. CANARIS, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., Berlin 1995, 228 (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH); eingehend dazu SENN Fn. 1), 127 ff.

<sup>39</sup> BGE 98 Ia 508 E. 4a; 107 Ia 138 E. 5a; vgl. die Hinweise auf die zahlreiche Literatur bei SENN (Fn. 1), 127 ff.

<sup>40</sup> U. HÄFELIN/W. HALLER, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss*, 3. Aufl., Zürich 1993, Rz. 1173; etwas un-differenziert H. HEMPEL, *Die Freiheit der Kunst*, Zürich 1991, 149; M. M. PEDRAZZINI/N. OBERHOLZER, *Grundriss des Personenrechts*, 4. Aufl., Bern 1993, 131. In der nachgeführten BV Art.11 wird der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz als «Ausdehnung» (vgl. Botschaft für eine nachgeführte BV, 152f.) des verfassungsrechtlichen «Schutzes der Privatsphäre» (VE Art.11) betrachtet.

<sup>41</sup> J. ISENSEE, *Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitsschutz*, AfP 1993, 626.

<sup>42</sup> GLAUS (Fn. 37), 23; SENN (Fn. 1), 130f. Diese Frage wurde in BGE 120 II 225 E. 3b offen gelassen. Vgl. dazu BVerfG vom 25.8.94 («Soldaten sind Mörder»), NJW 1994, 2943 und BVerfG vom 10.10.95 («Soldaten sind Mörder II»), NJW 1995, 3303; LÖFFLER (Fn. 22), LPG 6 N 28.

<sup>43</sup> BVerfG vom 10.10.95, E. III. 1 und 3 («Soldaten sind Mörder II»), NJW 1995, 3305).

<sup>44</sup> SENN (Fn. 1), 130f.

<sup>45</sup> Enthaltend die satirische Hypothese, vgl. Ziff.II.1.

<sup>46</sup> Vgl. LÖFFLER (Fn. 22), LPG 11 N 96.

<sup>47</sup> So die ständige Rechtsprechung des BVerfG und des BGH (LÖFFLER [Fn. 22], LPG 11 N 97). In der Schweiz scheint eher das Gegenteil der Fall zu sein, insbesondere bei unteren Gerichten (vgl. M. SCHWAIBOLD, *Gendarstellungsrecht*, in:

Standes der Theorie der Wirkung der Grundrechte ist bei der Interessenabwägung eine verfassungsmässige Auslegung vorzunehmen. Es wurde richtigerweise gefolgert, dass die Grundrechte nicht als Rechtfertigungsgrund dienen können<sup>35</sup>.

Bei der Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Kunstfreiheit ist nach hier vertretener Auffassung von einer *Grundrechtskollision* auszugehen. Danach ist eine Güter- und Interessenabwägung aufgrund sich gegenüberstehender, gleichberechtigter<sup>36</sup> Ansprüche vorzunehmen – hier im Sinne der Grundrechtskollision zwischen Kunstfreiheit<sup>37</sup> und verfassungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz. Dieser «*verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz*»<sup>38</sup> wird «durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit gewährleistet»<sup>39</sup> und umfasst insbesondere den Schutz der Würde und Ehre, der Privatsphäre<sup>40</sup> sowie das Selbstbestimmungsrecht resp. das Selbstdarstellungsrecht und den Datenschutz<sup>41</sup>.

Nach dem Konzept der Grundrechtskollision ist die Interessenabwägung bereits *beim Verletzungstatbestand* vorzunehmen<sup>42</sup>. Das BVerfG führt dazu aus, dass auf der Stufe der Normenauslegung «eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Gesetze vorzunehmende Abwägung zwischen der Bedeutung einerseits der Meinungsfreiheit und andererseits des Rechtsguts (...)» vorzunehmen ist. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich «schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von *Äusserungen*»<sup>43</sup>. Diese Feststellungen haben grundsätzlich auch für die Beurteilung satirischer Äusserung Geltung. Das kann konkret zur Folge haben, dass eine Persönlichkeitsverletzung tatbestandsmässig gar nicht gegeben ist. Eine Prüfung bei den Rechtfertigungsgründen erübrigt sich damit<sup>44</sup>.

## V. Zur Gegendarstellungsmöglichkeit satirischer Äusserungen

Satire als ästhetische Meinungsäusserung kann definitionsgemäss keine Tatsachenbehauptung darstellen. Wohl mag sie mitunter als solche *erscheinen*; das ergibt sich dadurch, als dass das satirische Prinzip einerseits auf rhetorische Figuren wie Irreführung, Übertreibung, Verformung etc. angewiesen ist, andererseits das fiktive Moment einsetzt. Das Fiktive Moment des Satirischen sollte aber nicht (bei adäquater Rezeption) zum Fehlschluss verleiten, dass eine nicht-fiktionale Realität (also eine rechtlich relevante Tatsache) behauptet werden will. Wenn schon, wird eine *fiktionale Behauptung*<sup>45</sup> aufgestellt. Diese liegt aber ausserhalb des Bereiches von Tatsachenbehauptungen. Damit ist eine satirische Äusserung grundsätzlich nicht gendarstellungsfähig. Handelt es sich indessen bei der fraglichen Äusserung beispielsweise um eine polemische Äusserung mit dem Anspruch auf tatsächliche Richtigkeit, dann liegt keine satirische Äusserung vor; vielmehr kann diese Aussage eine Tatsachenbehauptung darstellen, weil ihr die satirische Intention fehlt.

Die Unterscheidung ist wesentlich. Ihr voraus geht ein methodisch richtiges, werkadäquates Verfahren für die Feststellung, ob es sich um eine satirische Äusserung handelt oder nicht<sup>46</sup>. Entscheidend ist, ob die Äusserung als Beschreibung konkreter Vorgänge oder Zustände und somit als Tatsachenbehauptung zu verstehen ist. Ein Unterscheidungskriterium ist, ob ein *offensichtlich fiktives Moment* in der Äusserung vorliegt.

Nicht ausser Betracht gelassen werden sollte schliesslich der *Grundsatz für die Vermutung des Vorliegens einer Meinungsäusserung*<sup>47</sup>, solange dafür gute, objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen.

**Zusammenfassung**

Für die rechtliche Beurteilung satirischer Äusserungen ist die Einbeziehung der rezeptionsästhetischen Grundlagen unumgänglich. Ebenfalls muss auf die (anerkannte) Rahmendefinition des Satirischen zurückgegriffen werden, um nicht dem Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens ausgesetzt zu sein. Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich, dass es einen bestimmten und be-

stimmbaren Rezipientenkreis gibt, der über das erforderliche Vorverständnis für Satire verfügt, welcher nicht mit dem sog. Durchschnittsleser identisch ist. Das Verständnis ist darüber hinaus keine Rechtsfrage, sondern betrifft eine Frage tatsächlicher Art. Gleich verhält es sich mit der Textinterpretation. Schliesslich erweist sich die Satire idealtypisch als ästhetische Meinungsäusserung, womit sie einerseits der Kunstfreiheit untersteht, andererseits definitionsgemäss keine Tatsachenbehauptung, und somit nicht gegendarstellungsfähig ist.

fondements esthétiques de leur réception. Il faut également s'en référer à la définition cadre (reconnue) de la satire pour prévenir le reproche de procédure arbitraire. On peut en déduire l'existence d'un cercle défini et définissable de destinataires ayant le niveau de connaissance requis pour comprendre la satire, niveau qui ne correspond pas à celui du lecteur moyen. La compréhension n'est en outre pas une question de droit, mais bien une question de fait. Il en va de même pour l'interprétation de texte. Au bout du compte, la satire est l'exemple même de l'expression esthétique d'une opinion. En tant que telle, la satire relève de la liberté artistique: elle n'est par définition pas une constatation de fait, de sorte qu'on ne peut pas invoquer de droit de réponse.

**Résumé**

L'examen juridique de déclarations satiriques commande l'intégration des

H. HONSELL/P. N. VOGT/T. GEISER (Hg.): Schweizerisches ZGB I, Basel 1996, ZGB 28g N 2; H. M. RIEMER, Personenrecht des ZGB. Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, Bern 1995, Rz. 416; auf die «Schwerpunkttheorie» verweisend BÄNNINGER [Fn. 14], 120 ff.).

